

3537/AB-BR/2021
vom 12.02.2021 zu 3817/J-BR

Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.832.108

Wien, 10.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3817/J-BR/2020 der Bundesrätin Marlies Steiner-Wieser und weiterer Bundesräte betreffend die Sunset-Klausel für die Übermittlung sensibler Daten** wie folgt:

Fragen 1, 2, und 11:

- *Wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 die Übermittlung personenbezogener Daten an betroffenen Ämter der Landesregierungen und dem Fonds Soziales Wien eingestellt?*
- *Tritt damit die Änderung des Bundespflegegeldgesetzes außer Kraft?*
- *Planen Sie eine Verlängerung dieser Sunset-Klausel?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, weshalb und auf welcher Grundlage?*

Die Übermittlung personenbezogener Daten an betroffene Ämter der Landesregierungen und dem Fonds Soziales Wien wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2020 eingestellt. Wie in § 21b Abs. 9b Bundespflegegeldgesetz geregelt, trat Abs. 9a mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Da die Ausnahmesituation, die durch die COVID-19 Pandemie hervorgerufen wurde, anhält, ist es weiterhin zielführend, dass die Ämter der Landesregierungen und der Fonds Soziales Wien im Sinne eines zentralen Managements bei den pflegebedürftigen Personen bzw. den Förderwerberinnen und Förderwerbern erheben, ob die Betreuung gewährleistet und Unterstützung erforderlich ist. Die Datenübermittlung personenbezogener Daten der pflegebedürftigen Personen sowie der Förderwerberinnen und der Förderwerber von den jeweiligen Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an die hierfür zuständigen Ämter der Landesregierungen und an den Fonds Soziales Wien soll deshalb fortgesetzt werden.

Im Hinblick darauf ist beabsichtigt, die Sunset-Klausel durch eine Novelle der Abs. 9a und 9b des § 21b Bundespflegegeldgesetzes bis 31. Dezember 2021 zu verlängern. Ein entsprechender Initiativantrag wurde in der 79. Sitzung des Nationalrates eingebbracht.

Frage 3:

- *An welche Ämter der Landesregierungen wurden die personenbezogene Daten übermittelt?*

Die personenbezogenen Daten wurden an alle Landesregierungen bzw. den Fonds Soziales Wien übermittelt

Frage 4:

- *In welchem Ausmaß wurde diese Änderung des geltenden Pflegegeldgesetzes in Anspruch genommen?*

Die entsprechenden Auswertungen wurden den Landesregierungen bzw. dem Fonds Soziales Wien zu den folgenden drei Zeitpunkten übermittelt:

- im Mai 2020 für März und April 2020
- im September 2020 für die Monate März bis August 2020
- letztmalig im November 2020 für die Monate März bis Oktober 2020

Fragen 5, 6 und 7:

- *Wie wurde mit diesen sensiblen, personenbezogenen Daten in den zuständigen Stellen weiter verfahren?*
 - *Wurden die Daten an weitere Stellen weitergeleitet?*
 - *Wenn ja, an welche?*
- *Wie wurden die gegenständlichen Daten in den zuständigen Stellen aufbewahrt bzw. gespeichert?*
- *Wurde ein diesbezügliche Datenmanagement-Plan erstellt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, wie lauten dieser in Grundzügen?*

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 5 bis 7 wird auf den Zuständigkeitsbereich der Ämter der jeweiligen Landesregierungen verwiesen.

Frage 8:

- *Wie wurde der besondere Schutz dieser Daten gewährleistet?*

Die Übermittlung der Daten an die Landesregierungen erfolgte unter Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO mit einem durch ein Passwort geschützten E-Mail Anhang.

Frage 9:

- *Wie wurde dafür Sorge getragen, dass mit Ablauf des 31.12.2020 diese Datenübermittlung unterbunden wird?*

Die Datenabfrage und die Datenübermittlung durch das Sozialministeriumservice erfolgte manuell und nicht automatisiert.

Somit ist sichergestellt, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2020 die Übermittlung dieser Daten nicht mehr erfolgt.

Frage 10:

- *Werden jene übermittelten Daten bei den zuständigen Stellen wieder gelöscht werden?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 10 wird auf den Zuständigkeitsbereich der Ämter der jeweiligen Landesregierungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

